Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juni 1960	Nr. 9

Tag	Inhalt:	Seite
3. 6. 60	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen**	47
3. 6. 60	**Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen**	51
25. 5. 60	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1960	51
25. 5. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten	52

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen.

Vom 3. Juni 1960.

Artikel 1

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand."

2. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Art der Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung festzulegen."

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Im Falle des § 9 Abs. 2" durch die Worte „In den Fällen der §§ 9 Abs. 2 und 44" ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 3000 durch die Zahl 1500 ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Gemeinden mit nicht mehr als einhundert Einwohnern gelten die Vorschriften des § 80."

6. § 12 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3. Als neuer Satz 4 wird angefügt:
„Über die besondere Benennung von Gemeindeteilen entscheidet die obere Aufsichtsbehörde."

7. In § 15 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„Neue gemeindefreie Grundstücke dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 gebildet werden."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Der Minister des Innern regelt die Verwaltung der gemeindefreien Grundstücke durch Verordnung."

8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet und Gemeindeteile zu gemeindefreien Grundstücken erklärt werden. Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind vorher zu hören. Die Neubildung gemeindefreier Grundstücke ist nur zulässig, wenn sie von den beteiligten Gemeinden beantragt wird."

9. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Aufwandentschädigung und Auslagenersatz

(1) Gemeindevertreter und andere ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandentschädigung; dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, seinen Stellvertretern und

1 Y 3228 A

ehrenamtlichen Beigeordneten kann an Stelle der in Abs. 1 genannten Bezüge eine Aufwandentschädigung nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung gewährt werden. Daneben sind die baren Auslagen zu ersetzen; durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden. Der Minister des Innern regelt die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter durch Verordnung.

(3) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 und 2 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden."

11. § 37 wird gestrichen.

12. § 39 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt sechs Jahre. Im Falle der Wiederwahl (§ 40) können hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete für eine längere Amtszeit, jedoch nicht für mehr als zwölf Jahre, gewählt werden. Wird eine ehrenamtlich verwaltete Bürgermeisterstelle in eine hauptamtliche Stelle umgewandelt, so kann der bisherige Amtsinhaber für eine längere Amtszeit als sechs Jahre, jedoch nicht für mehr als zwölf Jahre, gewählt werden, wenn er die Stelle bis zu ihrer Umwandlung mindestens sechs Jahre ununterbrochen ehrenamtlich verwaltet hatte.

(3) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete scheiden vorzeitig aus, wenn sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig werden. Die Gemeindevertretung stellt das Ausscheiden fest."

13. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für eine weitere Amtszeit (§ 39 Abs. 2)" durch das Wort „erneut" ersetzt.

14. In § 41 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „auf Beschluß der Gemeindevertretung" gestrichen.

Dem § 41 Satz 1 zweiter Halbsatz wird folgender Satzteil angefügt:
„oder wenn die Gemeindevertretung beschließt, daß der Beamte die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll."

15. Dem § 42 Abs. 2 werden nach einem Semikolon die Worte angefügt: „dies gilt nicht für die Wiederwahl."

16. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

17. In § 44 Satz 1 und Satz 3 wird die Zahl 3000 jeweils durch die Zahl 1500 ersetzt.

18. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Einführung und Verpflichtung

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Die Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten beginnt mit der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt. Die Urkunde ist bei der Einführung auszuhändigen; sie wird dem Bürgermeister von seinem allgemeinen Vertreter und den Beigeordneten vom Bürgermeister überreicht.

(3) Für Beamte, die durch Wiederwahl berufen werden, gilt nicht die Vorschrift des Abs. 1; ihre neue Amtszeit beginnt am Tage nach dem Ablauf der bisherigen Amtszeit."

19. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los" gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36 Abs. 1) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen besetzt, auf die im ursprünglichen Wahlgang Stellen noch nicht zugeteilt worden sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los."

20. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „geheim" die Worte „auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung" angefügt. In Satz 2 wird das Wort „hauptamtlichen" gestrichen.

21. In § 55 Abs. 3 werden nach einem Semikolon die Worte angefügt:
„das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

22. Dem § 55 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen."

23. Dem § 55 wird als Abs. 5 eingefügt:
„(5) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von der Gemeindevertretung nach den vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, kann jeder Gemeindevertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit der Maßgabe, daß die Klage gegen die Gemeindevertretung zu richten ist."

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

24. Dem § 58 Abs. 1 Satz 3 werden nach einem Semikolon die Worte angefügt:
„jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen."

25. Dem § 58 werden als Abs. 2 und 3 eingefügt:
„(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmt.

(3) Bei Wahlen (§ 55) und Änderungen der Hauptsatzung (§ 6) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen."
Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 werden Abs. 4, 5 und 6.

26. Dem § 58 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 2 ist der Vorsitzende verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen."

27. Dem § 58 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den Fällen des § 55 Abs. 5, § 63 Abs. 2, § 75 und § 77 Abs. 1, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt."

28. In § 63 Abs. 2 werden die Sätze 4 bis 9 durch folgenden Satz ersetzt:
„Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit der Maßgabe, daß ein Vorverfahren nicht stattfindet; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand die Stellung von Verfahrensbeteiligten."

29. Dem § 65 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das gilt nicht für die Mitglieder des Magistrats, die gemäß § 41 die Amtsgeschäfte weiterführen."

30. Dem § 74 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 63 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeister am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt ist."

31. § 75 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

32. § 77 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

33. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Gemeindevertretung gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 64. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung; dies gilt nicht für den Fall der Weiterführung der Amtsgeschäfte gemäß § 41. Bis zur Amtseinführung des Bürgermeisters führt das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz."

34. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die Bürgermeister und Beigeordneten, die gemäß § 41 die Amtsgeschäfte weiterführen."

35. § 79 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Beigeordneten handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind."

36. In § 79 Abs. 6 wird das Wort „Gemeinderechners" durch das Wort „Kassenverwalters" ersetzt.

37. Vor § 80 wird die Überschrift „IV. Abschnitt. Gemeindeversammlung" gestrichen.

38. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Gemeindeversammlung

In Gemeinden mit nicht mehr als einhundert Einwohnern tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung; sie besteht aus den Bürgern der Gemeinde (§ 8 Abs. 2). Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 78 und 79 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Viertel der Bürger, mindestens aber fünf Bürger, anwesend sind.

2. Bis zur Amtseinführung des Bürgermeisters führt ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz in der Gemeindeversammlung.

3. § 79 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Bürgermeister und die Beigeordneten Bürger der Gemeinde sind."

39. In der Überschrift des V. Abschnitts wird die Zahl „V." durch die Zahl „IV." ersetzt.

40. § 111 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

41. In § 123 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „dürfen" die Worte „miteinander oder" eingefügt.

42. § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) gegeben."

43. Dem § 153 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Unberührt bleiben Vorschriften in Satzungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in

Hessen erlassen sind und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Sie treten spätestens am 31. Dezember 1961 außer Kraft."

Artikel 2

Die Hessische Landkreisordnung (HKO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbüße bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Kreisausschuß."

2. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Art der Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung festzulegen."

3. § 27 wird gestrichen.

4. In § 34 Abs. 2 werden die Sätze 4 bis 9 durch folgenden Satz ersetzt:
„Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit der Maßgabe, daß ein Vorverfahren nicht stattfindet; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben der Kreistag und der Kreisausschuß die Stellung von Verfahrensbeteiligten."

5. In § 36 wird dem Satz 3 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„das gilt nicht für Kreisbeigeordnete, die gemäß § 37 Abs. 4 die Amtsgeschäfte weiterführen."

6. § 39 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Einführung und Verpflichtung
der Mitglieder des Kreisausschusses

(1) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden des Kreistags in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend."

8. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 34 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Kreisausschusses der Landrat am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt ist."

9. § 48 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

10. § 50 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

11. Dem § 64 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Unberührt bleiben Vorschriften in Satzungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen erlassen sind und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Sie treten spätestens am 31. Dezember 1961 außer Kraft."

Artikel 3

Das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Er muß sich von den Namen und den Kennworten bereits bestehender politischer Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden."

2. In § 25 werden in Satz 1 die Worte „binnen zwei Wochen" gestrichen; in Satz 2 wird das Wort „Einspruch" durch das Wort „Widerspruch" ersetzt.

3. § 34 wird gestrichen.

Artikel 4

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Hessische Landkreisordnung (HKO) und das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei offenbare Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Artikel 5

Es treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 4, 16 und 17, Artikel 2 Nr. 6 am 1. November 1960, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Juli 1960.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Juni 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister des Innern
I. V. Hemsath

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Vom 3. Juni 1960.

§ 1

(1) Das Grundgehalt (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes) und die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und III des Hessischen Besoldungsgesetzes werden um sieben vom Hundert erhöht.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen, die sich aus Abs. 1 in den Anlagen I und III des Hessischen Besoldungsgesetzes ergeben, bekanntzumachen.

(3) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Versorgungsbezüge nach §§ 28 bis 30 des Hessischen Besoldungsgesetzes und entsprechende Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Hessischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlags nach § 1 Abs. 2 und 3,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus einer Besoldungsordnung des Hessischen Besoldungsgesetzes ergibt, durch Erhöhung dieses Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) um sieben vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlags nach § 1 Abs. 3,
3. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um sieben vom Hundert.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Juni 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage (zu § 1)

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 9	S	214	268	284
		A	182	230	245
		B	150	192	205
I b	A 15 bis A 16 c B 1 bis B 6	S	167	216	232
		A	140	184	199
		B	113	152	165
II	A 11 bis A 14 a	S	135	178	194
		A	114	151	166
		B	93	124	137
III	A 7 bis A 10 c	S	109	145	161
		A	91	123	138
		B	73	101	114
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145
		A	82	110	125
		B	66	91	104

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind
in Ortsklasse S um je 22 DM,
in Ortsklasse A um je 20 DM,
in Ortsklasse B um je 17 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder
in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 23 DM.

Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1960. Vom 25. Mai 1960.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Wahl der Gemeindevertretungen und der Kreistage findet am 23. Oktober 1960 statt.

Wiesbaden, den 25. Mai 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten. Vom 25. Mai 1960.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und der Anlage I Abschnitt II Nr. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 20. November 1958 (GVBl. S. 181) wird als Satz 3 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulassen, daß diese Sätze überschritten werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1960.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
F r a n k e

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr 9, können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.